



Herrn  
Hon-Prof. Dr. Gerhard Aigner  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Dienstag, 14. Februar 2006

Betr.: KAKuG-Novelle

Sehr geehrter Herr Professor,  
zwar wurde die Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie nicht zu einer Stellungnahme zu dieser Novelle gebeten, trotzdem möchte ich es tun.

Aus unserer Sicht ist § 38a ein Problem: Zwar ist uns bewusst, dass auch die bisherigen Usancen ganz ähnlich liegen, durch die Festschreibung im KAKuG könnten sich jedoch die Gepflogenheiten dramatisch ändern. Würde man in Zukunft, was wir befürchten, großzügig Gebrauch davon machen, Personen, deren Anhaltung oder vorläufige Anhaltung gemäß § 21 Abs. 1 StGB und § 429 StPO in den Unterbringungsbereichen Psychiatrischer Kliniken unterzubringen, wird dies nicht nur die Unterbringungsbereiche der kleineren, dezentralen Psychiatrischen Abteilung sprengen.

Erfahrungsgemäß ziehen sich derartige Anhaltungen lange hin, man wir als Psychiater sozusagen zum „Vollzugsgehilfen“ der Justiz, hat keine Möglichkeiten Patienten auch nach deutlicher Besserung ihrer psychischen Störungen zu entlassen etc. etc. Die Unterbringungsbereiche Psychiatrischer Abteilung stellen Orte dar, an denen akut schwerst psychisch Kranke behandelt werden. Für beide betroffenen Patientengruppen stellt eine Durchmischung auch aus therapeutischer Sicht ein substantielles Problem dar.

Etwas anders stellt sich für uns die Situation der Unterbringung von der oben erwähnten Personengruppe (§ 21 Abs. 1 und § 429 Abs. 4) dar, wenn man eine Verbringung in

Präsident: Univ.-Prof. Dr. Christoph Stuppäck, Universitätsklinik für Psychiatrie I  
Ignaz-Harrer-Straße 79, A-5020 Salzburg  
Tel. +43-662-4483-4300, Fax +43-662-4483-4304  
e-mail: [c.stuppaeck@salk.at](mailto:c.stuppaeck@salk.at)

Sekretariat: Mag. Sylvia Blebann, Baumgartner Höhe 1, A-1145 Wien  
Tel. +43-1-910 60/11311, Fax +43-1-91060 /11319, e-mail: [info@oegpp.at](mailto:info@oegpp.at), Internet: [www.oegpp.at](http://www.oegpp.at)  
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Abteilungen für Forensische Psychiatrie erwägt. Die dort behandelte Patientengruppe ist nicht mit der in einem Akut-Unterbringungsbereich der Psychiatrie zu vergleichen, hier würde man allerdings auch sehr rasch auf ein Platzproblem stoßen, das zugegebenermaßen von den Häusern zu lösen sein würde.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass die in Österreich respektive auch im übrigen Europa diskutierten Bettenmaßzahlen hierauf nicht Bezug nehmen.

Ich möchte noch einmal betonen, dass es ganz klar ist, dass psychisch Kranke, egal ob straffällig geworden, in Gefahr straffällig zu werden oder eben „nur“ psychisch krank sind eine adäquate Behandlung erhalten müssen. Nicht zu akzeptieren ist jedoch der im Gesetzesentwurf vorgesehene Passus, dass dies in Unterbringungsbereichen von Psychiatrischen Krankenhäusern zu geschehen hat.

Ich kann also als Präsident der ÖGPP nur vehement darauf drängen, diese Gesetzesänderung nicht wie in der Novelle angesprochen umzusetzen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Prim. Univ.-Prof. Dr. C. Stuppäck  
Präsident der ÖGPP

Präsident: Univ.-Prof. Dr. Christoph Stuppäck, Universitätsklinik für Psychiatrie I  
Ignaz-Harrer-Straße 79, A-5020 Salzburg  
Tel. +43-662-4483-4300, Fax +43-662-4483-4304  
e-mail: [c.stuppaeck@salk.at](mailto:c.stuppaeck@salk.at)

Sekretariat: Mag. Sylvia Blebann, Baumgartner Höhe 1, A-1145 Wien  
Tel. +43-1-910 60/11311, Fax +43-1-91060 /11319, e-mail: [info@oegpp.at](mailto:info@oegpp.at), Internet: [www.oegpp.at](http://www.oegpp.at)  
**Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**